


Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2015-008-H

In dem Verfahren

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Bielefeld

vertreten durch 

— Antragssteller —

gegen



— Antragsgegner —

wegen Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter **Christian Degen (BE)**, **Melano Gärtner** und **Karsten Nerdinger** auf seiner Sitzung am 12.07.2015 beschlossen:

1. Das Verfahren wird nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6; 10 Abs. 4 S. 1 SGO eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das AZ. **LSG-NRW-2015-008-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgericht NRW sind als **Berichterstatter Christian Degen** und als weitere Richter **Melano Gärtner** und **Karsten Nerdinger**.
4. Alle Verfahrensparteien haben dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben. Dies gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde.
5. Es wird für den **01.08.2015, 18:30 Uhr** zu einer **fernmündlichen Verhandlung** eingeladen. Diese findet in den Räumen des Landesschiedsgerichtes auf dem Mumble-Server der Piratenpartei NRW¹ statt. Sollte eine der Parteien verhindert sein, bittet das Schiedsgericht um Mitteilung. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Abwesenheit einer Partei verhandelt und entschieden werden kann, § 10 Abs. 5 S. 3 SGO.

Die Klageschrift(en) und ggf. weitere Unterlagen befinden sich im Anhang.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

¹Informationen zum Server: <http://www.piratentechnik.de/wordpress/dienste-a-m/mumble/>



Gemäß § 9 Abs. 4 SGO ergeht hiermit an den Antragsgegner die Frage, ob ein nichtöffentliches Verfahren gewünscht wird.

Sollten keine Einwände beim Schiedsgericht eingehen, wird das Verfahren öffentlich geführt, wenn nicht das Schiedsgericht nach § 10 Abs. 7 SGO selbst über diese Frage entscheidet.

Ein Antrag auf ein nichtöffentliches Verfahren kann auch zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren gestellt werden.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

II. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Christian Degen
Berichterstatter

Melano Gärtner

Karsten Nerdinger